Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 88 (1946)

Heft: 5

Artikel: Regelung des Verkehrs mit Mitteln zur Behandlung von Tierseuchen

Autor: Flückiger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eberhard: B. T. W. 1918, S. 291. — (7) Fischer: D. T. W. 1929, S. 83. — (8) Frick, H.: Tierärztliche Operationslehre. 1923. — (9) Fröhner-Schmidt: 5. Aufl. 1923. — (10) Giraule, M.: Ref. Jahresbericht 1943, S. 200. — (11) Gisler, U.: Diss. Bern 1910. — (12) Henkels, P.: D. T. W. 1928, S. 71 (Festschrift). — (13) Hoffmann, J. A.: Monatsh. f. prakt. Tierheilkde. 1900, S. 355. — (14) Hupka, E.: D. T. W. 1934, S. 491. — (15) Knese, H.: B. T. W. 1936, S. 533. — (16) Mitteilungen aus den Berichten der Sächsischen Bezirkstierärzte. B. T. W. 1908, S. 977. — (17) Reinhardt, R.: Fröhners Lehrbuch der Arzneimittellehre für Tierärzte. 15. Auflage. Berlin. — (18) Röder, O.: B. T. W. 1926, S. 15. — (19) Röder, O.: Ref. Jahresbericht 1926, S. 659. — (20) Schmidt, Th.: W. T. M. 1929, S. 461. — (21) Schwendimann, F.: B. T. W. 1911, Nr. 31. — (22) Silbersiepe, E. und Bresser, H.: T. R. 1931, S. 505. — (23) Silbersiepe, E.: T. R. 1938, S. 849. — (24) Silbersiepe, E.: T. R. 1939, S. 4. — (25) Sitki, Artun: T. R. 1940, S. 499. — (26) Stietenroth: B. T. W. 1918, S. 202. — (27) Toepper-Perkuhn: Die Kastration der männlichen Haustiere. Berlin 1928. — (28) Toepper, P.: B. T. W. 1908, S. 945. — (29) Weischer, F.: B. u. M. T. W. 1941, S. 213. — (30) Weischer, F.: T. R. 1941, S. 25. — (31) Weischer, F.: B. u. M. T. W. 1940, S. 241.

Regelung des Verkehrs mit Mitteln zur Behandlung von Tierseuchen.

Von G. Flückiger, Bern.

Am 6. Juni 1945 reichte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates folgendes durch Herrn Nationalrat Stutz begründetes Postulat ein:

„Durch den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1944 ist der Art. 27, Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 13. Juni 1917 abgeändert worden. Darnach sieht der Bund Beiträge bis 50 % an die Kantone für die Bekämpfungsmaßnahmen bestimmter Krankheiten und Seuchen vor. Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Verbot ausgesprochen werden sollte für die Auskündigung, das Feilhalten und den Verkauf wenigstens von solchen Geheimmitteln zur Behandlung von Tierkrankheiten, an deren Bekämpfung staatliche Beiträge geleistet werden."

Am 15. Mai 1945 ist das von den eidgenössischen Räten in der Wintersession 1944 angenommene „Bundesgesetz über die Abänderung von Art. 27, Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen" vom 20. Dezember 1944 in Kraft getreten. Dieser Artikel weist nunmehr folgenden Wortlaut auf:

„Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag bis auf 50 %:

a) an die Beiträge, welche die Kantone an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen sowie an die medikamentöse Schutz- und Heilbehandlung anderer tierischer Krankheiten ausrichten, deren Bekämpfung durch den Bund obligatorisch erklärt wird;

b) an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Tuberkulose.

Der Bundesrat bestimmt endgültig, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße der Bundesbeitrag geleistet wird."

Die Neuerung gegenüber der frühern Fassung besteht darin, daß nicht nur an die Impfungen, sondern auch an die medikamentöse Schutz- und Heilbehandlung tierischer Krankheiten Bundesbeiträge ausgerichtet werden können.

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung vom 11. Februar 1944 betreffend die Bekämpfung der Dasselschäden bereits eine dahingehende Bestimmung aufgenommen. Sie lautet:

„Der Bund gewährt an die Kosten der Medikamente für die Bekämpfung der Dasselschäden einen Beitrag von 25 %, sofern die Kantone ebenfalls 25 % und die Interessentenverbände 50 % der Kosten übernehmen. Die Aufstellung des Verteilers ist Sache der Verbände."

An welche Mittel Bundesbeiträge geleistet werden, wird in der zudienenden Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Februar 1944 wie folgt umschrieben:

„Das Veterinäramt bestimmt auf Vorschlag der Schweizerischen Häuteschäden-Kommission, welche Mittel abgegeben werden sollen."

Damit will erreicht werden, daß nur wirksame und unschädliche Präparate zur Anwendung gelangen, bzw. daß nur an die Kosten von solchen Beiträge gewährt werden. In ähnlicher Weise wird vorgegangen werden für den Fall, daß an die medikamentöse Behandlung anderer Krankheiten als dem Dasselbefall gegebenenfalls Subventionen verabfolgt werden sollten.

Dank der vorerwähnten Vorschrift sind bis dahin nur selten andere Präparate zur Bekämpfung der Dasselschäden empfohlen worden als die vom Veterinäramt zugelassenen. Nicht gleich verhält es sich für andere Krankheiten, deren Bekämpfung vom Bund subventioniert wird — wie im besondern der Abortus Bang und die Rindertuberkulose. Gegen diese sind in den letzten Jahren von Kurpfuschern und weitern Interessenten massenhaft sogenannte Geheimmittel, d. h. Präparate, für die weder die Zusammensetzung noch die Wirkungsweise bekannt ist, durch Zeitungs-

inserate und auf andere Weise angepriesen worden. Die Anwendung solcher Mittel hindert vielfach die wirksame Bekämpfung der betreffenden Krankheiten. Die Tierbesitzer geben sich der Hoffnung und Erwartung hin, daß den betreffenden Mitteln die ihnen angerühmte Wirkung zukomme und unterlassen es deshalb, die amtlichen Organe vom Vorliegen der Krankheit rechtzeitig zu benachrichtigen oder tierärztliche Hilfe beizuziehen. Wenn dann später solche anbegehrt wird, hat die Krankheit meistens schon großen Schaden angerichtet, zum Nachteil der Wirtschaft und vor allem des Besitzers selbst. Dies trifft zur Zeit ganz besonders für den Rinderabortus Bang zu, dessen Bekämpfung im Bundesratsbeschluß vom 29. Februar 1941 geregelt ist. In Laienkreisen wird oft jede Art von Verwerfen auf Abortus Bang zurückgeführt, was nach wissenschaftlichen Untersuchungen bei weitem nicht zutrifft. Die Erhebungen haben gezeigt, daß dem Verwerfen und der Unfruchtbarkeit der Rinder in bloß zirka einem Drittel der Fälle ätiologisch Abortus Bang zugrunde liegt, während die übrigen durch andere Einflüsse verursacht werden. Wenn die Schäden wirksam bekämpft werden sollen, muß in jedem einzelnen Falle die Ursache zuverlässig abgeklärt sein, was sich auf Grund der heutigen Kenntnisse und Erfahrungen praktisch durchaus erreichen läßt. Sind die Ursachen nicht festgestellt, liegt es auf der Hand, daß eine wirksame Behandlung nicht möglich ist.

In zahlreichen Anpreisungen, die in den Zeitungen von Fabrikanten oder Vertriebsstellen zur Veröffentlichung gelangen, werden Allheilmittel generell gegen das Verwerfen, die Unfruchtbarkeit und Fortpflanzungsstörungen der Rinder überhaupt empfohlen, ohne auf die Ätiologie Bedacht zu nehmen. Dementsprechend erweisen sie sich auch nicht als wirksam, sondern tragen bloß dazu bei, daß die Leiden fortbestehen und sich sogar ausbreiten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Rindertuberkulose und die infektiöse Pferdeanämie.

Früher, d. h. zur Zeit als noch keine spezifische Schutzimpfung ausgearbeitet war, lagen gleichartige Beobachtungen und Erfahrungen für die Maul- und Klauenseuche vor. Mit welcher Hartnäckigkeit, Aufdringlichkeit und Aufmachung damals Mittel als wirksam angepriesen wurden, kann sogar in den Stenogrammen der eidgenössischen Räte nachgelesen werden. Unzählige Präparate wurden damals auf den Markt gebracht. Als wie unwirksam sie bezeichnet werden müssen, geht aus der modernen Virusforschung hervor, die gezeigt hat, daß die Vira sich im lebenden Körper in der Regel durch keine bisher bekannten chemischen Mittel

spezifisch beeinflussen lassen. Es ist eine alte Erfahrung, daß Geheimmittel stets gegen solche Krankheiten angepriesen werden, deren Ätiologie der Forschung nicht in allen Teilen erschlossen ist. Als Beispiele seien der Krebs, die infektiöse Anämie der Pferde und andere sogenannte Komplexkrankheiten erwähnt.

Der Schweizerische landwirtschaftliche Verein hat zu verschiedenen Malen den Wunsch geäußert, es möchten zum Schutze der Tierbesitzer gegen das Geheimmittelunwesen auf dem Gebiete der Tierarzneien Maßnahmen getroffen werden.

Nach der „Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel" vom 28. Mai 1942 dürfen Heilmittel einschließlich Tierarzneimittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher durch die Interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln registriert und begutachtet worden sind. Diese Übereinkunft allein genügt jedoch nicht, um unwirksame und die Krankheitsbekämpfung benachteiligende Präparate fernzuhalten. Zunächst befaßt sich die Kontrollstelle nicht mit Untersuchungen und Versuchen über die Wirkungsweise der ihr zur Begutachtung eingesandten Erzeugnisse. Sie begnügt sich, aus der Zusammensetzung auf den Einfluß zu schließen. Für Krankheiten, deren Ursachen — direkte und indirekte — nicht in allen Teilen bekannt sind, lassen sich Heil- oder Vorbeugungsmittel aus der Zusammensetzung allein naturgemäß nicht schlüssig beurteilen. Es steht durchaus nicht fest, daß ein chemischer Stoff, der gegen bestimmte Krankheitserreger sich als wirksam erweist, die nämlichen Eigenschaften auch gegen andere besitzt. Als typisches Beispiel hierfür läßt sich der Maul- und Klauenseucheerreger anführen. Während altbekannte Desinfektionsmittel — wie z. B. Sublimat — gegen andere pathogene Keime — wie beispielsweise den Milzbranderreger — abtötend wirken, trifft dies in bezug auf das Maul- und Klauenseuchevirus und weitere Virusarten wenig zu. Die moderne Forschung hat gezeigt, daß für solche sich Verbindungen als wirksam erweisen, die die Bakterien im allgemeinen kaum angreifen — wie die Natronlauge. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Sie beweisen, daß es ohne zuverlässige Versuche nicht möglich ist, den Einfluß von Mitteln auf Krankheiten theoretisch zutreffend zu beurteilen.

Sodann sind nach den jetzigen Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung Heilmittel, die in Apotheken ohne Publikumsreklame abgegeben werden, von der Kontrolle grundsätzlich befreit, d. h. sie werden nur dann geprüft, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Ebenso ist die Schaufensterreklame für eigene Hausspezialitäten und die Abgabe von bezüglichen Prospekten in der eigenen Apotheke ohne Kontrolle gestattet.

Diese Ausnahmen ermöglichen es — wie die Erfahrungen zeigen — unwirksame Mittel auf den Markt zu bringen, gleichgültig ob deren Zusammensetzung bekanntgegeben wird oder nicht.

Es steht außer Zweifel, daß durch die Ankündigung, das Abgeben und die Anwendung von derartigen Präparaten die Bekämpfung von Krankheiten, an deren Kosten der Staat Beiträge leistet, in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt wird. Dies trifft — wie angeführt — zur Zeit besonders für den Abortus Bang und die Rindertuberkulose zu. Wenn schon der Staat an die Abwehr und die Behandlung von Seuchen Beiträge leistet, hat er großes Interesse daran, daß die betreffenden Maßnahmen in allen Teilen voll zur Wirkung gelangen und nicht von Einflüssen durchkreuzt werden, die der erfolgreichen Bekämpfung nicht nur abträglich sind, sondern die Krankheitsausbreitung geradezu begünstigen können. Auf diese Überlegung wird Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 zurückzuführen sein, der bestimmt:

„Es ist verboten, Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose anzukündigen, feilzuhalten und zu verkaufen."

In der bezüglichen bundesrätlichen Botschaft vom 1. September 1925 wird die Maßnahme wie folgt begründet:

„Art. 9 verbietet die Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln zur Behandlung der Tuberkulose; er soll den Machenschaften gewissenloser Quacksalber und gewinnsüchtiger Industrieller ein Ende bereiten, welche die Leichtgläubigkeit der Kranken ausnutzen, die durch das Gefühl, von einer schweren, unheilbaren Krankheit befallen zu sein, dermaßen beeinflußt werden, daß sie wahl- und kritiklos alle die angeblichen Heilmittel hinnehmen, welche im Inseratenteil der Zeitungen angepriesen werden."

Der Bundesrat hat nunmehr eine Verordnung über den Verkehr mit Mitteln zur Behandlung von Tierseuchen erlassen. Sie lautet:

Verordnung
über den Verkehr mit Mitteln zur Behandlung von Tierseuchen.
(Vom 10. April 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 20 und 36 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen,

beschließt:

Art. 1. Es ist verboten, zur Verhütung oder Behandlung von Tierkrankheiten, an deren Bekämpfung Bundesbeiträge ausgerichtet werden, Stoffe und Stoffgemische, einfache und zusammengesetzte Präparate anzukündigen, feilzuhalten oder zu verkaufen, wenn deren Zusammensetzung nicht bekannt und deren Wirkung nicht wissenschaftlich begründet ist.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Art. 41 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen bestraft. Die Art. 43—47 sind ebenfalls anwendbar.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1946 in Kraft.

Bern, den 10. April 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Kobelt.*

Der Vizekanzler: *Ch. Oser.*

Zum vorstehenden Bundesrats-Beschluß

Von Hans Graf, Zürich.

Durch Publikumsreklame werden heute dem Landwirt viele Stoffe, als „Tierheilmittel" bezeichnet oder als solche umschrieben, angeboten. Wesentlich dabei ist, daß diese Reklame zugleich auch die Krankheiten bei den Haustieren bezeichnet, welche unter erheblicher Betonung der Leistungsfähigkeit der freigelieferten Mittel geheilt werden sollen. Den Eindruck über die besonderen Eigenschaften noch zu verstärken, findet man in dieser Reklame meistens oder sehr häufig den Ausdruck „Spezifikum, Spezialmittel", der, wie bekannt, mit wirklicher Berechtigung nur wenigen und nur wissenschaftlich durchgearbeiteten Substanzen zukommt. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß dieser tierärztlich so wertvolle Begriff wohl nicht wenigen der Hersteller von „Tierheilmitteln" in seiner vollen Bedeutung nicht klar ist, sondern abgeleitet wird von nicht zu bestreitenden Tatsachen, daß bei gewissen Fällen auffällige Symptome nach Verwendung ihrer Mittel abnehmen können; wenn aber ein Symptom verschwindet, welches nur einen Ausdruck einer Krankheit darstellt, so ist damit nicht gesagt, daß das Tierheilmittel auch den Ursachenkomplex, der zu diesem Symptom führt, ebenfalls beeinflußt